

Zeichnerische Festsetzungen:

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Schule
- Grünfläche
- Spielplatz
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- WA
- I
- 0,3
- 0,4
- 0
- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Anordnung von Planzeichen
- Sichtdreieck

Textliche Festsetzungen:

Die Ausnahmen gemäß § 4 (3) 1-5 der Baunutzungsverordnung sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Die Mindestgrundstücksgröße im WA-Gebiet darf 900 m² nicht unterschreiten.

Der mit Verfügung H. VI-Nr. 454/63 am 23.4.1963 genehmigte Bebauungsplan Nr. 1 „Sudriede“ und die mit gleichem Datum genehmigte Satzung gemäß § 10 BBauG werden mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung aufgehoben.

Hinweise:

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.

Die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sudriede“ rechtswirksame Satzung über die bauliche Gestaltung soll auch für diese 1. Änderung Gültigkeit behalten.

LAGEPLAN - M. 1:25 000

Landkreis Nienburg - Weser

Gemeinde

BORSTEL

Bebauungsplan Nr. 1

„Sudriede“

(1. Änderung)

Flur 3 - Maßstab 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14. Mai 1973).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücke in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Nienburg (Weser), den 30. Juli 1973

Katasteramt



M. Stroh

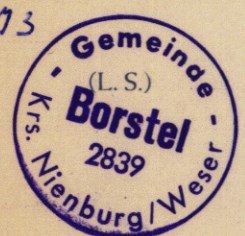
Der Rat der Gemeinde BORSTEL hat in seiner Sitzung am 18. 12. 72 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 22. 12. 72 ortsüblich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 16. 1. 73 bis 16. 2. 73 öffentlich ausgelegen.

BORSTEL, den 21. 2. 73

Frage
Bürgermeister



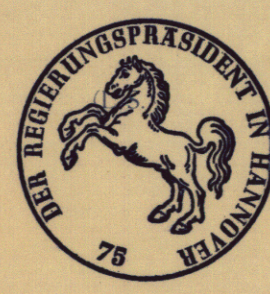
Stella Bischofmeister

Der vom Rat der Gemeinde BORSTEL in der Sitzung vom 4. 7. 73 beschlossene

Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 856/73 in Ausnahmefällen der von mir

HANNOVER

den 17. 2. 74



Der Regierungspräsident in Hannover

Im Auftrage:

Min. Kom.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS NIENBURG/WESER DER OBERKREISDIREKTOR HOCHBAUABTEILUNG

Conrads

Der Rat der Gemeinde BORSTEL hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 4. 7. 73 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

BORSTEL, den 9. 7. 73

Frage
Bürgermeister



Stella Bischofmeister

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 27. 2. 74 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab 1. 3. 74 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

BORSTEL, den 1. 3. 74



fiemer